



PRO-51

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Verw. Bez. Zwettl, Niederösterreich
5. Gemeinderatssitzung 2017

NIEDERSCHRIFT

vom 13. 12.2017 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP),
Franz Preiser (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Haneder Martin (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Claudia Paukner (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Mario Haringer (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs, MPA

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Fraktion der SPÖ und der Fraktion der FPÖ gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung die Antragsteller das Recht haben ihre Anträge im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister den Fraktionsführer der SPÖ, Herrn Gemeinderat Manfred Atteneder dies zu tun.

Herr Gemeinderat Manfred Atteneder verliest den Dringlichkeitsantrag.
Dieser lautet:

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

„FORTFÜHRUNG und UNTERSTÜTZUNG der AKTION 20.000 für Arbeitslose 50+“

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2017 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Da diese Gemeinderatssitzung die letzte im Jahr 2017 ist und der Vollbetrieb mit Jänner 2018 beginnen soll.

Es ist ganz wichtig arbeitslose Personen über 50 wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern um ihnen wieder Wertschätzung und neue Perspektiven zu vermitteln.

Diese Aktion soll im Vollbetrieb 20.000 Jobs für Langzeitarbeitslose über 50 in Gemeinden, im gemeindenahen Bereich und in gemeinnützigen Organisationen bringen.
Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Sitzungspunkt nach dem öffentlichen Tagesordnungspunkt 34.) als Tagesordnungspunkt 35.) inhaltlich behandelt wird.

Der Bürgermeister ersucht Herrn Gemeinderat Ewald Faltin den Dringlichkeitsantrag der FPÖ zu verlesen.

Herr Gemeinderat Ewald Faltin verliest den Dringlichkeitsantrag.

Dieser lautet:

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Pflegepaket für Niederösterreich

Die Bevölkerung Österreichs wird auch in Zukunft wachsen. Die Bevölkerungsstruktur verschiebt sich deutlich hin zu den älteren Menschen. Der stärkste Zuwachs wird langfristig bei der Zahl der Betagten und Hochbetagten (80 und mehr Jahre) zu verzeichnen sein.

Auf Grund dieser demographischen Entwicklung steigt naturgemäß auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NÖ. Dazu nehmen auf Grund der Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 die Anfragen für Pflegeplätze schon jetzt massiv zu. Die derzeitige Situation führt dazu, dass für pflegebedürftige Menschen Wartezeiten bis zu 3 Jahren (!!!) zur Erlangung eines Platzes in den NÖ Pflegeheimen entstehen können. Aus diesem Grund ist die sofortige Schaffung von genügend Pflegeplätzen durch Aus- bzw. Neubau von NÖ Pflegeheimen umzusetzen, um den zu erwartenden Pflegenotstand hintanzuhalten.

Der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen ist aber auch durch die Schaffung neuer Modelle im privaten Bereich sicherzustellen. Hierzu bedarf es attraktiver Bundes- und Landesförderungen als Anreiz für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen.

Auch eine Ausbildungsoffensive bei den Pflegeberufen ist unbedingt notwendig. Die Einführung des Lehrberufes Pflege in Österreich ist ein Gebot der Stunde. Um die Pflegebedingungen für das betreuende Personal und somit auch für die pflegebedürftigen Menschen, verbessern zu können, muss auch ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen. Somit ist man auch dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit dienlich, da sich neue Arbeitschancen für Jugendliche und Wiedereinsteiger ergeben. Gerade für diese sensible Arbeit mit Menschen gibt es bis dato keine spezielle Ausbildung. Dieser neue Lehrberuf würde zusätzlich noch den Vorteil erbringen, dass durch entsprechende Ausbildungszeiten in der Praxis der akute Personalmangel im Pflegebereich sofort entsprechend Erleichterung erfahren würde.

Begründung der Dringlichkeit:

Durch die Abschaffung des Pflegeregeresses mit 1. Jänner 2018 und den zu erwartenden Bedarf an zusätzilchen Pflegeplätzen und Pflegepersonal ist sofort dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
 - b) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
 - c) für eine Ausbildungsoffensive in Pflegeberufen – vor allem durch die Einführung des Lehrberufes Pflege aus.
- 2) Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch Einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 8 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ und SPÖ, GR Eschelmüller Karl (ÖVP) und GR Hahn Martin (ÖVP)

Dagegen: 16 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP außer GR Eschelmüller Karl und GR Hahn Martin


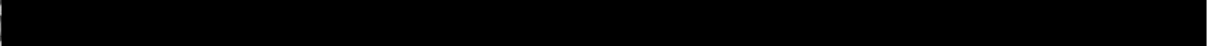
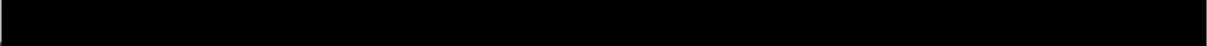
Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. September 2017 (Zl. 004-1)
- 2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 – Kassenprüfung; Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 006)
- 3.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Nachtragsvoranschlag 2017; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 5.) Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022; Beschlussfassung (Zl. 902)

- 6.) Vorhaben Ankauf Feuerwehrfahrzeug; Darlehensaufnahme (Zl. 380)
- 7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 9 Siedlungserweiterung Pletzen; Annahme der Bundesförderung (Zl. 850)
- 8.) Wasserversorgungsanlage BA 11 Siedlungserweiterung Etzen ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8501)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 30 Sanierung Priorität 1; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)
- 11.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 31 Siedlungserweiterung Etzen; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8516)
- 12.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 13.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 14.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 15.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 16.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 17.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 18.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 19.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 20.) KG Groß Gerungs und KG Thail – Verkauf einer Grundstücksfläche (Zl. 840)
- 21.) Güterwegeprojekt „Braunschlag“, KG Nonndorf; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2017 (Zl. 612)
- 22.) KG Thail; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gut – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 23.) Herr Clemens Heindl, 4030 Linz; Ansuchen um Verlängerung des Baubeginns (Zl. 840)
- 24.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)
- 25.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes; Beschlussfassung (Zl. 530)
- 26.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287; Grundsatzentscheidung über Einbau einer WC-Anlage im Obergeschoß (Zl. 240)
- 27.) KG Ober Rosenauerwald – Grundankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 28.) KG Klein Wetzles – Entscheidung bezüglich Grundankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 29.) Auflösung Mietvertrag Wohnung Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 30.) Punschhütten – Tarife und Bedingungen für die Verleihung; Beschlussfassung; (Zl. 381)
- 31.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 32.) Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 33.) Dorfgemeinschaft Sitzmanns; Subventionsansuchen (Zl. 362)
- 34.) Resolution zum Pflegeregress
- 35.) Resolution betreffend der Fortführung und Unterstützung der Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

36. 
37. 
38. 

39.)
40.)
41.)
42.)

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. September 2017 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 7. September 2017 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.

Die Verhandlungsschrift gilt daher als genehmigt.

2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 – Kassenprüfung; Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 006)

Sachverhalt:

Am 4. Oktober 2017 fand vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, eine Kassaprüfung bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs statt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 23. Oktober 2017, wurde der diesbezügliche Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist das Ergebnis der Überprüfung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wurde bereits den Fraktionsführern der im Gemeinderat vertretenen Parteien übermittelt.

Der Bürgermeister bringt den Prüfbericht anlässlich dieser Gemeinderatssitzung zur Kenntnis.

3.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat die schriftlichen Berichte über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfungen vom 3. Oktober und 12. Dezember 2017 zur Kenntnis.

Die Prüfungsergebnisse wurden vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen

4.) Nachtragsvoranschlag 2017; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2017 lag in der Zeit vom 28.11.2017 bis einschließlich 12.12.2017 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und soll in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 beschlossen werden.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2017 ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2017 wurden nicht eingebracht.

Mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Jahr 2017 wurde das Budget des ordentlichen Haushalts von € 7.724.200,-- auf € 8.329.800,-- und das Budget des außerordentlichen Haushalts von € 2.043.200,-- auf € 2.445.500,-- erhöht.

Das Gesamtbudget erhöht sich somit von € 9.767.400,-- auf € 10.775.300,--.

Die wichtigsten Änderungen im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 sind neben kleineren Korrekturen bei verschiedenen Haushaltsposten des ordentlichen Haushaltes die Berücksichtigung des Sollüberschusses in der Höhe von € 61.600,-- aus dem Rechnungsabschlussergebnis für das Jahr 2016.

Im außerordentlichen Haushalt waren die größeren Anpassungen bei den Vorhaben Straßenbau, Wohn- und Geschäftsgebäude, landwirtschaftlicher Wegebau und anlässlich der Sanierung der ABA Groß Gerungs (Schulgasse).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2017 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

5.) Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2018 lag in der Zeit vom 28.11.2017 bis einschließlich 12.12.2017 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und soll in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 beschlossen werden.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2018 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2018 wurden nicht eingebracht.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011. In dieser Gemeinderatssitzung ist auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen ein neuer Vertrag abzuschließen, der ab dem 1. Jänner 2018 gültig sein wird.

Gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 ist die Höhe (€ 31.633,-- = € 7,-- pro Einwohner x 4.519 Einwohner) des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst jährlich mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Höhe des Rettungsdienstbeitrages richtet sich nach § 2 NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017 (Mindestbetrag € 4,-- und Höchstbetrag € 12,-- je Einwohner).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2018 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022

Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,-** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Außerdem wird die Höhe des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz laut dem bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag mit dem ASBÖ Gruppe Groß Gerungs im Betrag von € 31.633,-- für das Jahr 2018 beschlossen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

6.) Vorhaben Ankauf Feuerwehrfahrzeug; Darlehensaufnahme (Zl. 380)

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF2“ soll ein Darlehen in der Höhe von € 130.000,- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 und die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 ersucht ein Anbot abzugeben.

Der Text der übermittelten Ausschreibung lautet:

„Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF2“ ein Darlehen in der Höhe von € 130.000,- aufzunehmen.

Höhe des Darlehens:	€ 130.000,-- mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie Abstattung in 30 Kapitalraten zuzüglich Zinsen, Fälligkeiten jeweils per 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres
Laufzeit:	15 Jahre
Zuzählung:	18. Dezember 2017
Erste Zinsenzahlung:	31. März 2018
Erste Kapitaltilgung:	31. März 2018
Zinssatz:	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 12.09.2017 = - 0,276 % + Aufschlag %-Punkte bzw. – Abschlag %-Punkte = derzeitiger Zinssatz % p. a., laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.
Tageberechnung:	30/360
Rückzahlungen:	Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.
Tilgungspläne:	Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.
sonstige Nebengebühren:	keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan laut der o. a. Vorgaben bis spätestens Freitag, 1. Dezember 2017, 10.00 Uhr.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

„Darlehensausschreibung Ankauf HLF2“

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 50 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzählungstag (18. Dezember 2017) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschlossen.“

Für dieses Darlehen wird vom Land NÖ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit ein Zinszuschuss von höchstens 3 % gewährt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens daher nicht notwendig.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;
6-Monats EURIBOR am 07.11.2017 = - 0,276 %
+ Aufschlag **1,125 %-Punkte**
= derzeitiger Zinssatz **0,849 % p. a.**,
kein Tilgungsplan beigelegt
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Waldviertler Sparkasse Bank AG,

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;
6-Monats EURIBOR am 07.11.2017 = - 0,276 %
+ Aufschlag **0,920 %-Punkte**
= derzeitiger Zinssatz **0,644 % p. a.**,
Mindestzinssatz jedoch **0,920 %**
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Variante Fixzinssatz für 10 Jahre **1,375 %**

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;

6-Monats EURIBOR am 07.11.2017 = - 0,276 %
+ Aufschlag **1,086** %-Punkte
= derzeitiger Zinssatz **0,810** % p. a.,
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

VA-Stelle 6/163+346

VA Betrag: € 130.000,--

frei: € 130.000,--

Nach Überprüfung der eingelangten Angebote und Abklärung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, musste das Angebot der Waldviertler Sparkasse Bank AG ausgeschieden werden, da das übermittelte Angebot nicht den Bedingungen der Ausschreibung entsprochen hat.

Außerdem liegen die angebotenen Konditionen der Waldviertler Sparkasse Bank AG durch den verlangten Mindestzinssatz zum jetzigen Zeitpunkt höher als bei der Raiba Groß Gerungs und der Volksbank Groß Gerungs da die Endkondition zählt. Also der Zinssatz, der auch tatsächlich zur Anwendung kommt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF2“ in der Höhe von € 130.000,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,086 % - Punkte bei der Raiba 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 18. Dezember 2017.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 01.12.2017 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 0,810 % p.a.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 9 Siedlungserweiterung Pletzen; Annahme der Bundesförderung (Zl. 850)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 08.11.2017 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 09.11.2017 eine Förderung für das Projekt Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs - BA 9 Siedlungserweiterung Pletzen gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B501489

Bezeichnung: Wasserversorgungsanlage BA 9 Siedlungserweiterung Pletzen

Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2016

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 80.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 18 % .

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 14.400,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 09.11.2017, Antragsnummer B501489, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 9 Siedlungserweiterung Pletzen.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Landesmittel	€ 32.000,--
Bundesmittel	€ 14.400,--
Restfinanzierung	<u>€ 33.600,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 80.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Wasserversorgungsanlage BA 11 Siedlungserweiterung Etzen ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8501)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 08.11.2017 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 09.11.2017 eine Förderung für das Projekt Wasserversorgungsanlage - BA 11 Siedlungserweiterung Etzen gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B700269

Bezeichnung: Wasserversorgungsanlage BA 11 Siedlungserweiterung Etzen

Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2017

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 85.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 18 % .

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 15.300,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 09.11.2017, Antragsnummer B700269, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 11 Siedlungserweiterung Etzen.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Landesmittel	€ 34.000,--
Bundesmittel	€ 15.300,--
Restfinanzierung	<u>€ 35.700,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 85.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 08.11.2017 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI André Rupprechter mit Entscheidung vom 09.11.2017 eine Förderung für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs - BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B601506

Bezeichnung: Abwasserbeseitigungsanlage BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen

Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2016

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 270.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 33 %.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 89.100,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der

Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 09.11.2017, Antragsnummer B601506, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Landesmittel	€ 108.000,--
Bundesmittel	€ 89.100,--
Restfinanzierung	€ <u>72.900,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 270.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 30 Sanierung Priorität 1; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 08.11.2017 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 09.11.2017 eine Förderung für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs - BA 30 Sanierung Priorität 1 gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B701152

Bezeichnung: Abwasserbeseitigungsanlage BA 30 Sanierung Priorität 1

Funktionsfähigkeitsfrist: 31.12.2018

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 430.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 33 % .

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 141.900,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 09.11.2017, Antragsnummer B701152, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 30 Sanierung Priorität 1.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Landesmittel	€ 172.000,--
Bundesmittel	€ 141.900,--
Restfinanzierung	<u>€ 116.100,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 430.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 31 Siedlungserweiterung Etzen; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8516)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 08.11.2017 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 09.11.2017 eine Förderung für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage Etzen - BA 31 Siedlungserweiterung Etzen gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B700403

Bezeichnung: Abwasserbeseitigungsanlage BA 31 Siedlungserweiterung Etzen

Funktionsfähigkeitsfrist: 30.06.2017

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 190.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 33 %.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 62.700,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 09.11.2017, Antragsnummer B700403, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 31 Siedlungserweiterung Etzen.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Landesmittel	€ 53.200,--
Bundesmittel	€ 62.700,--
Restfinanzierung	€ <u>74.100,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 190.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Groß Gerungs wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr sowohl für den Mischwasserkanal als auch für den Schmutzwasserkanal € 2,15.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 2,18** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal in der Höhe von € 15,10 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,80 sind seit dem Jahr 2011 unverändert und sollen nun auf **€ 15,70** bzw. **€ 16,80** für den Mischwasserkanal angepasst werden. Der Einheitssatz für den Anschluss an den Regenwasserkanal soll mit € 5,40 beschlossen werden.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützunggebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,80** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 5,606.240,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **13.952** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 4,742.765,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **15.091** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,40** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Regenwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 435.744,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **1.284** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 5

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 2,18 und der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,18 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467 BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft

- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

13.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Griesbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,05.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,08** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,20 ist seit dem Jahre 2007 unverändert und soll nun auf **€ 15,70** erhöht werden.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2,109.773,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **6.410** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,08** festgesetzt.

§ 5
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls

werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ
Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

14.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA St. Jakob wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,78.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 1,80** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 10,00 ist seit dem Jahre 2007 unverändert und soll auf **€ 15,70** Erhöht werden.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag der FPÖ Fraktion vorgetragen von Gemeinderat Ewald Faltin:
Die FPÖ Fraktion stellt den Antrag die Erhöhungen im Jahr 2018 auszusetzen

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

Dagegen: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 3.448.586,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von **8.891** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,80** festgesetzt.

§ 5
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ
Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

15.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Wurmbrand wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 2,20.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 2,23** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,40 ist seit dem Jahre 2008 unverändert und soll auf **€ 15,70** erhöht werden.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.785.156,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **7.685** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,23** festgesetzt.

§ 5
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsggebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

16.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Wetzles wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,69.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,70** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,70 soll unverändert bei **€ 15,70** bleiben.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 448.491,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.270** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,70** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ
Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

17.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)

Sachverhalt:
In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.
Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Etzen wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,15.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf **€ 2,18** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,00 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal in der Höhe von € 5,20 sind seit dem Jahre 2009 unverändert und sollen auf € 15,70 bzw. € 5,40 erhöht werden.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Etzen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend **Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die**

Abwasserbeseitigungsanlage Etzen

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.220.143,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 3.230 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 529.930,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 2.131 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 2,18 und der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,18 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

18.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Klein Gundholz wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 2,37.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,40 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,20 ist seit dem Jahre 2011 unverändert und soll auf € 15,70 erhöht werden.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die
Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 623.777,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.905** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,40** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls

werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ
Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

19.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)

Sachverhalt:

In dem vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Prüfbericht anlässlich der im Jahr 2011 durchgeführten Gebarungseinschau wurde festgehalten, dass in Zukunft beim Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden sollen, damit das Ausmaß der einzelnen Erhöhung gering gehalten werden kann.

Die Berechnung der Erhöhung soll auf Grundlage eines Mischsatzes aus dem Verbraucherpreisindex und dem Baukostenindex erfolgen und diese Berechnung soll als Grundlage für die jeweilige Anpassungsberechnung der einzelnen Kanalgebührenverordnung herangezogen werden.

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Mühlbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. Mai bzw. 6. September 2016 beschlossen.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr € 2,73.

Auf Grund der Neuberechnung soll der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr auf **€ 2,74** angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,60 ist seit dem Jahre 2010 unverändert und soll auf **€ 15,70** erhöht werden.

Die neue Kanalabgabenordnung soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2017**
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die

Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 305.049,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **885** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 2,74** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, BIC SPZWAT21XX zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

20.)KG Groß Gerungs und KG Thail – Verkauf einer Grundstücksfläche (Zl. 840)

Sachverhalt:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb beabsichtigt ein Teilstück des Grundstückes 1150/1 in der KG Thail sowie dem angrenzenden Grundstück 249 in der KG Groß Gerungs im Gesamtausmaß von ca. 260 m² von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Errichtung eines Nutzwasserbrunnens zu erwerben.

Aufgrund eines persönlichen Gespräches mit dem Herrn Bürgermeister und der Tatsache, dass die Grundstücke an Bauland Betriebsgebiet angrenzen bzw. als Erwartungsgebiet zählen werden € 4,--

/m² geboten. Es wird vorgeschlagen eine genaue Quadratmeterbeanspruchung nach der tatsächlichen Errichtung des geplanten Nutzwasserbrunnens durch die Straßenmeisterei Groß Gerungs und einer anschließenden Vermessung festzustellen.

Die Kosten für die Vertragserrichtung, Vermessung, Verbücherung und Wiederherstellung der beanspruchten Flächen während der Bauphase trägt das Land NÖ.

In diesem Zusammenhang wurde ein Übereinkommen übermittelte, welches gegengezeichnet werden soll und an die Abteilung Straßenbetrieb – Fachbereich Liegenschaften und Umwelt übermittelt werden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Land Niederösterreich für die Errichtung eines Nutzwasserbrunnens für die Straßenmeisterei Groß Gerungs eine Grundstücksfläche von ca. 260 m² zu einem m²/Preis von € 4,-- verkauft.

Die tatsächliche Grundstücksflächengröße wird erst nach einer durchzuführenden Vermessung ermittelt. Betroffen sind die Parzellen Nr. 249, KG Groß Gerungs und 1150/1, KG Thail.

Die Gesamteinnahme aus diesem Grundstücksverkauf wird daher ca. € 1.040,-- betragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

21.)Güterwegeprojekt „Braunschlag“, KG Nonndorf; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2017 (Zl. 612)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 7. März 2017 wurde betreffend dem Güterwegeprojekt „Braunschlag“ beschlossen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernimmt.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 40.000,-- wäre wie folgt geplant gewesen:

Gemeindebeitrag 25 % lt. Bescheid	€ 10.000,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 26.000,--
Interessentenanteil 10 %	€ 4.000,--

Nun wurde jedoch mitgeteilt, dass die Projektkosten voraussichtlich € 60.000,-- betragen werden. Dadurch erhöht sich natürlich auch der Anteil für die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Laut Mitteilung der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelfhof 1 muss der Gemeinderat diese höheren Projektkosten genehmigen.

Als Obmann der Beitragsgemeinschaft fungiert Herr Gemeinderat Josef Eibensteiner aus 3920 Nonndorf 10.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge ergänzend zum Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2017 die höheren Projektkosten im Gesamtbetrag von € 60.000,-- für das Güterwegeprojekt „Braunschlag“ genehmigen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

22.)KG Thail; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gut – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Thail erfolgte die Vermessung der im Eigentum von Herrn Walter und Frau Christine Schöllbauer aus 3920 Thail 20 befindlichen Parzellen Nr. 1266 und 1751/7. In diesem Zusammenhang muss eine Teilfläche im Ausmaß von 13 m² in das öffentliche Gut übernommen werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1751/9 zugeschlagen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 11761/17 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführten Trennstücke Nr. 1 (13 m²) von den in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümern kostenlos übernommen wird und ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 11761/17 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden keine Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernommen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

23.)Herr Clemens Heindl, 4030 Linz; Ansuchen um Verlängerung des Baubeginns (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Clemens Heindl derzeit wohnhaft in 4030 Linz, Hofmannsthalweg 15 hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs darum angesucht, dass für die von ihm angekaufte Bauparzelle Nr. 1078/4, KG Etzen die Frist für den Baubeginn um 9 Monate verlängert werden soll.

Laut dem mit ihm abgeschlossenen Kaufvertrag hätte er bis 14. Oktober 2017 mit dem Baubeginn eines Eigenheimes beginnen müssen. Ansonsten wird das Rückkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs schlagend.

In seinem schriftlichen Ansuchen führt er an, dass aufgrund von besonderen Ereignissen, sowohl im Beruf als auch im Privatbereich, in den vergangenen eineinhalb Jahren es ihm nicht möglich war die aktuelle Frist einzuhalten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Clemens Heindl, wohnhaft in 4030 Linz, Hofmannsthalweg 15 für die von ihm angekaufte Bauparzelle Nr. 1078/4, KG Etzen ein Aufschub des Baubeginns bis 31. Mai 2018 gewährt werden soll.

Sollte diese Frist wieder nicht eingehalten werden, so soll das Recht der Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend dem Wiederkaufsrecht eingefordert werden, da das Interesse von Bauwerbern betreffend dieser Bauparzelle mit Sicherheit vorhanden ist, da diese Parzelle mit einem m²-Preis von € 5,50 angeboten werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

24.)Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 erfolgte eine Erhöhung der Tarife für den Transport der Kindergartenkinder. Es erfolgte eine Erhöhung der Sätze von netto € 0,85 auf € 0,89 für den Kleinbus und von netto € 1,38 auf € 1,45 für einen größeren Bus.

Diese Sätze sind seit dem 1. Jänner 2012 gültig. Nun erfolgte ein Ansuchen, dass die km-Sätze erhöht werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde auch mitgeteilt, dass vom Bund € 0,97 netto für den Kleinbus und € 1,85 netto für einen größeren Bus pro gefahrenem Kilometer bezahlt wird.

Dadurch würden sich jedoch Mehrkosten in der Höhe von € 21.256,91 ergeben.

Wenn die Tarife von € 0,89 und € 1,45 mittels dem Verbraucherpreisindex Vergleich Jahresdurchschnitt 2012 mit 2016 erhöht würde, so würden die neuen Sätze € 0,94 bzw. € 1,53 betragen.

Nach Berechnungen auf Basis des vergangenen Kindergartenjahres würden sich dadurch Mehrkosten von € 3.742,21 für die Stadtgemeinde ergeben.

Da seit dem September 2017 die Firma Faltn aus Nonndorf nicht mehr tätig ist, wurde die Strecke auf die restlichen drei Busunternehmen aufgeteilt. Es existiert derzeit dadurch keine Übersicht, wie sich die tatsächlichen Kosten entwickeln werden.

Bisher wurden die Transportkosten im Verhältnis von ca. 60 % Gemeinde und ca. 40 % Eltern aufgeteilt.

Eine eventuelle Erhöhung der Tarife der Elternbeiträge soll erst nach dem Vorliegen von Kosten, mit denen exaktere Berechnungen durchgeführt werden können, erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die bestehenden km-Sätze ab dem 1. Jänner 2018 auf Basis des Verbraucherpreisindex um 5,6 % erhöht werden.

Km-Satz für den Kleinbus daher netto € 0,94 und der km-Satz für einen größeren Bus € 1,53 netto.

Eine Erhöhung der Tarife der Elternbeiträge soll derzeit nicht erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

25.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes; Beschlussfassung (Zl. 530)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales wurde ein Schreiben übermittelt und mitgeteilt, dass gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für das Gemeindegebiet zu gewährleisten haben sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen müssen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Ein diesbezüglicher Mustervertrag wurde übermittelt.

Der derzeit bestehende Vertrag mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 beschlossen und ist seit dem 1. April 2011 gültig. Er wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wobei jedoch eine Kündigung vor Ablauf von 5 Jahren (31.03.2016) ausgeschlossen wurde. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Auflösung des bestehenden Rettungsdienstvertrages auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ RDG 2017 zustimmen und folgenden neuen Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit dem ASBÖ Groß Gerungs beschließen:

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und

dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 166 im Folgenden kurz ASBÖ Groß Gerungs bezeichnet,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

I.

Der ASBÖ Groß Gerungs verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Groß Gerungs für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Groß Gerungs eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.

- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

- Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungsanwiterin oder eines Rettungsanwiters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 7,--, an den ASBÖ Groß Gerungs auf das Konto IBAN AT26 2027 2021 0001 9500 zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs.1) erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Rettungs-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnitts des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom ASBÖ Groß Gerungs mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Groß Gerungs geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an den ASBÖ Groß Gerungs, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nicht

Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Groß Gerungs hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem ASBÖ Groß Gerungs, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Die Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Der ASBÖ Groß Gerungs verpflichtet sich, die Gemeinde Groß Gerungs gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom ASBÖ Groß Gerungs übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

26.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287; Grundsatzentscheidung über Einbau einer WC-Anlage im Obergeschoß (Zl. 240)

Sachverhalt:

Im Vorjahr erfolgte der Grundsatzbeschluss, dass der Kindergarten I, 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 einer Generalsanierung unterzogen werden soll.

Auf Grund der vom Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd erstellten Planunterlagen wurden die Kosten mit netto € 973.300,-- für den Umbau und mit netto € 53.900,-- für die Einrichtung ermittelt.

Auf Grund der technischen Begutachtung der Pläne für die Um- und Zubaumaßnahmen zur Ergänzung des Raumfehlbestandes durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergarten, wurden von den € 973.300,-- berechneten und eingereichten Kosten € 955.300,-- als förderungswürdig anerkannt.

Mit Schreiben vom 7. November 2017 wurde eine Beihilfe aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds bewilligt. Die Förderung besteht aus einem fiktivem Zinszuschuss in der Höhe von 7 % für ein fiktives Darlehen in der Höhe von € 482.400,--. Die Gesamtförderung auf die Dauer von 15 Jahren beträgt somit € 261.702,--.

Bei der Planung wurde vorgesehen, dass im Obergeschoß ein Bewegungsraum errichtet werden soll. Um jedoch die Kosten gering zu halten, wurde auf die Planung von sanitären Anlagen in diesem Obergeschoß verzichtet. Es war auch keine Forderung der Raumbedarfskommission bzw. der Förderstelle.

Nun hat sich jedoch eine Initiativgruppe bestehend aus Elternvertretern und dem Kindergartenpersonal dafür eingesetzt, dass auch im Obergeschoss eine WC-Anlage errichtet werden soll.

Das Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd hat die Kosten für diese zusätzliche Baumaßnahme mit € 23.045,43 ermittelt. Angemerkt wird, dass diese Kosten vom Land NÖ nicht gefördert werden.

Die Finanzierung des Um- und Zubaus muss aus finanziellen Gründen zum Großteil durch eine Darlehensaufnahme erfolgen. Im Voranschlag für das Jahr 2018 ist diesbezüglich eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 700.000,-- vorgesehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Grundsatzbeschluss gefasst werden soll, dass anlässlich der Sanierung des Kindergartens I, 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 auch im Obergeschoß eine Sanitäreanlage eingebaut werden soll.

Die dadurch entstehenden Zusatzkosten sollen genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

27.)KG Ober Rosenauerwald – Grundankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Gerhard Hahn wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 62/1 würde der Stadtgemeinde Groß Gerungs die in seinem Besitz befindliche Parzelle Nr. 1285, EZ 72, Katastralgemeinde Ober Rosenauerwaldhäuser, KG-Nr. 24163 im Ausmaß von 891 m² lt. Grundbuchsbestand verkaufen.

In diesem Zusammenhang wurde ein Kaufvorvertrag mit ihm abgeschlossen. Als Kaufpreis wurde ein m²-Preis von € 2,50 vereinbart. Der Kaufvorvertrag wurde vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses für die Zeit ab Unterfertigung bis 31.03.2018 abgeschlossen.

VA-Stelle 5/840 - 0010

VA Betrag: € 40.000,--

frei: 32.242,70

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 1285, EZ 72, Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald, KG-Nr. 24163 von Herrn Gerhard Hahn, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 62/1, angekauft wird.

Als Kaufpreis soll der ausverhandelte m²-Preis von € 2,50 genehmigt werden.

Da die Parzelle laut Grundbuchsbestand ein Ausmaß von 891 m² hat, beträgt der gesamte Kaufpreis € 2.227,50.

Sämtliche Kosten (ausgenommen eine ev. anfallende ImmoEst) betreffend der Vertragserrichtung bzw. grundbücherlichen Umschreibung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

28.)KG Klein Wetzles – Entscheidung bezüglich Grundankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

Betreffend der Schaffung von Bauland in der Katastralgemeinde Klein Wetzles wurden im Jahre 2012 Verfügbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern (Frau Essmeister und Herr Haneder) abgeschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2017 wurde das Ansuchen betreffend einer Verlängerung der Frist der Verfügbarkeitsverträge (5 Jahre) abgelehnt.

Herr Alfred Haneder wohnhaft in 3920 Klein Wetzles 34 hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Verfügbarkeitsvertrages der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Grundstücksparzelle Nr. 199/1, EZ 34, KG Klein Wetzles, KG-Nr. 24145 zum Kauf angeboten. In seinem Schreiben führt er an, dass er hofft, dass bei einem Beschluss über den Grundankauf mindestens noch 2 Bauparzellen hier entstehen werden.

Die Grundstücksparzelle Nr. 199/1 hat ein Flächenausmaß von 1.410 m².

Frau Erna Essmeister wohnhaft in 3920 Etzen 7 hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 ebenfalls auf Grund des mit ihr abgeschlossenen Verfügbarkeitsvertrages der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Grundstücksparzelle Nr. 191, EZ 16, KG Klein Wetzles, KG-Nr. 24145 zum Kauf angeboten.

Die Grundstücksparzelle Nr. 191 hat ein Flächenausmaß von 986 m².

In den im Jahr 2011 abgeschlossenen Verfügbarkeitsverträgen wurde ein m²-Preis von € 3,-- vereinbart. Dieser m²-Preis wurde im Vertrag auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Für die Berechnung dieser Wertsicherung wurde im Vertrag der verlaubliche Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2010 als Ausgangsbasis vereinbart.

Die Jahresindexzahl für 2010 beträgt 109,5.

Die Jahresindexzahl für 2016 beträgt 122,3.

Die Verbraucherpreisindexzahl für den Monat August 2017 beträgt 124,4.

Der berechnete m²-Preis mit dem Vergleich der Jahresindexzahlen 2010 und 2016 beträgt € 3,35.

Der berechnete m²-Preis verglichen mit der Jahresindexzahl 2010 und der Verbraucherpreisindexzahl für den Monat August 2017 beträgt € 3,41.

VA-Stelle 5/840 - 0010

VA Betrag: € 40.000,--

frei: 30.015,20

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in den Verfügbarkeitsverträgen vereinbarte Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Groß Gerungs in Anspruch genommen werden soll.

Die Grundstücksparzelle Nr. 191, EZ 16, KG Klein Wetzles, KG-Nr. 24145 soll von Herrn Alfred Haneder wohnhaft in 3920 Klein Wetzles 34, und die Grundstücksparzelle Nr. 191, EZ 16, KG Klein Wetzles, KG-Nr. 24145 soll von Frau Erna Essmeister wohnhaft in 3920 Etzen 7 angekauft werden.

Als Kaufpreis wird auf Grund der Indexberechnungen ein m²-Preis von € 3,41 genehmigt.
2.396 m² x € 3,41 = € 8.170,36

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

29.)Auflösung Mietvertrag Wohnung Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Beschlussfassung (Zl. 853)

Sachverhalt:

Herr Mag. Martin Miehl wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223/2 hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 den mit der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgeschlossenen Mietvertrag aufgekündigt. Laut Mietvertrag wäre die Auflösung des Mietverhältnisses somit per 31.03.2018 möglich.

Da jedoch Herr Mag. Martin Miehl im HKZ Groß Gerungs arbeitet und im neu errichteten Mitarbeiterwohnhaus bereits seit November 2017 eine Wohnung bezogen hat, ersucht er darum, ob das Mietverhältnis zumindest mit 31.12.2017 enden könnte.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Ende des Mietverhältnisses mit Herrn Mag. Martin Miehl betreffend der Wohnung per Adresse 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223/2 per 31. Dezember 2017 akzeptiert wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

30.)Punschhütten – Tarife und Bedingungen für die Verleihung; Beschlussfassung; (Zl. 381)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2017 erfolgte die Grundsatzentscheidung, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Firma Zauner BaugesmbH aus 3920 Groß Gerungs 251 mit der Errichtung einer Punschhütte beauftragt.

Auch von diversen Firmen wurden solche Punschhütten in Auftrag gegeben.

Das Eigentum an diesen Punschhütten wird auf die Stadtgemeinde Groß Gerungs übergehen.

Daher sollen die Tarife und die Bedingungen des Ausleihens vom Gemeinderat beschlossen werden.

Natürlich wurden diese Bedingungen mit den diversen Firmenvertretern abgestimmt.

Die laufende Verwaltung des Ausleihvorganges soll von der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Bedingungen für das Ausleihen der Punschhütten beschließen:

Der Transport der Hütten erfolgt ausschließlich durch die Firma Zauner BaugesmbH aus 3920 Groß Gerungs 251 und im Zentralort in Groß Gerungs auch durch die Firma Zahl GmbH aus 3920 Groß Gerungs 151.

Die Transportkosten betragen pro Stunde € 30,-- inkl. Ust.

Bei der Abholung und beim Rücktransport kontrolliert der jeweilige Fahrer die Hütte auf eventuelle Beschädigungen.

Bei Vorhandensein einer Beschädigung erfolgt eine Meldung an die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Bevorzugter Verleih an Gemeinden, Vereine, Vereinigungen u.dgl. des Waldviertler Hochlandes – Groß Gerungs, Rappottenstein, Arbesbach, Langschlag und Altmelon. Eine Verleihung in andere Gemeinden ist auch möglich.

Die Gebühr für eine Hütte beträgt € 30,-- pro Nutzungstag zuzüglich der anfallenden Transportkosten (pro Stunde € 30,-- inkl. Ust.).

Bei Verleihung außerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Groß Gerungs (ausgenommen Gemeinde Langschlag) beträgt die Gebühr als Pauschale € 100,-- pro Hütte plus € 30,-- pro Nutzungstag pro Hütte und die anfallenden Transportkosten in der Höhe von € 85,-- pro Stunde (jeweils inkl. Ust.).

Wird die Hütte bzw. die Hütten von einem Sponsor benötigt, der eine Punschhütte finanziert hat, so braucht er für „seine“ Hütte keine Leihgebühr bezahlen. Die Transportkosten sind jedoch auch hier zu bezahlen.

Die Landjugend braucht keine Nutzungsgebühr (€ 30,--) bezahlen, da sie eine Hütte selbst gebaut haben und die Jugend unterstützt werden soll.

Achtung: Gilt nicht für private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern der Landjugend.

Die Hütten werden zugewiesen. Ein Ausschuchen der Hütten ist nicht möglich. Ausnahme jedoch für den Sponsor der Hütten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

31.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für die geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahr 2017.

Es wird ersucht die geplanten Aktivitäten des Vereins mit einem Förderungsbetrag von € 1.500,-- zu unterstützen.

VA-Stelle 1/3810 - 7570

VA Betrag: € 6.800,-- frei: 1.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2017 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 1.500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 7.500,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

32.)Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Sachverhalt:

Die Pfarre Oberkirchen ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Dachsanierung des Kirchturmes der Pfarrkirche Oberkirchen. Mit den durchzuführenden Arbeiten wurde die Firma Buxbaum Christoph GmbH aus 3921 Langschlag beauftragt. Die Gesamtkosten werden inklusive sonstiger Baumaterialkosten und Unvorhergesehenem schätzungsweise € 13.000,-- betragen.

VA-Stelle 1/3900 - 7770 VA Betrag: € 1.300,-- frei: 1.300,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Pfarre Oberkirchen für die durchgeführte Dachsanierung am Kirchturm der Pfarrkirche eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 10 % der nachgewiesenen Kosten maximal jedoch € 1.300,-- gewährt werden soll.

Als Begründung dafür, dass nur ein Unterstützungsbetrag von ca. 10 % der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt wird, soll angeführt werden, dass es seitens der Pfarre Oberkirchen verabsäumt wurde, dass auch ortsansässige Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

33.)Dorfgemeinschaft Sitzmanns; Subventionsansuchen (Zl. 362)

Sachverhalt:

Herr Lukas Brandweiner hat im Namen der Dorfgemeinschaft Sitzmanns um Unterstützung für die Renovierung bzw. Neuerrichtung eines Marterls am Ortsende von Sitzmanns (links von der Ortstafel Richtung Engelstein) angesucht.

Das Marterl wird im kommenden Frühjahr von der Dorfgemeinschaft abgerissen und komplett neu errichtet. Die Arbeiten werden selbst erledigt und es werden daher nur Materialkosten anfallen.

Die Kostenschätzung liegt bei ca. € 2.000,--.

VA-Stelle 1/362 - 7770 VA Betrag: € 500,-- frei: 500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Dorfgemeinschaft Sitzmanns für die Renovierung bzw. Neuerrichtung eines Marterls am Ortsende von Sitzmanns eine finanzielle Unterstützung in der Höhe

von 20 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Materialkosten (keine Bewirtungskosten) höchstens jedoch € 400,-- gewährt werden soll.

Die Auszahlung erfolgt nach der Vorlage von bezahlten Rechnungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

34.) Resolution zum Pflegeregress

Sachverhalt:

Vom NÖ Gemeindebund wurde folgendes Schreiben an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt:

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Die Bundesregierung hat dafür einen Kostenersatz in der Höhe von rund 100 Millionen Euro vorgesehen.

Diese 100 Millionen Euro werden jedoch bei weitem nicht ausreichen, den Mehraufwand der Länder und Gemeinden abzudecken. Experten rechnen mit 300 - 400 Millionen Euro an zusätzlichen Kosten.

Wir fordern daher den Bund auf, den österreichischen Gemeinden für die entstehenden Mehrausgaben einen vollständigen Kostenersatz zu leisten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir uns als Gemeinden zur Einhaltung des Stabilitätspaktes sowie des im Rahmen des Finanzausgleichs vereinbarten Kostendämpfungspfades im Pflegebereich verpflichtet haben. Diese Zusagen werden wir ohne eine Abgeltung in voller Höhe nicht einhalten können.

Wir halten ausdrücklich fest, dass wir keinesfalls die Abschaffung des Pflegeregresses in Frage stellen. Es geht ausschließlich um den Ersatz der Kosten nach dem Motto: „Wer anschafft, der muss auch zahlen.“

Es wird daher dringend ersucht, die vom Österreichischen Gemeindebund übermittelte Resolution zum Pflegeregress zu unterstützen und flächendeckend in den Gemeinden zu beschließen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Resolution beschließen:

RESOLUTION
des Gemeinderats der Stadtgemeinde Groß Gerungs
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 13. Dezember 2017.

Der Bürgermeister

Ergeht an:
den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)
den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)
den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)
den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)
Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Enthaltung gilt als Ablehnung: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

35.)Resolution betreffend der Fortführung und Unterstützung der Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+

Sachverhalt:

Auf Grund des eingebrachten Dringlichkeitsantrages der SPÖ Groß Gerungs und der erfolgten Abstimmung bezüglich der Dringlichkeit wurde die Tagesordnung erweitert.

Antrag der SPÖ-Fraktion:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Groß Gerungs an die NÖ Landesregierung
betreffend der

FORTFÜHRUNG und UNTERSTÜTZUNG der AKTION 20.000 für Arbeitslose 50+

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einem sowohl von der inländischen als auch der ausländischen Nachfrage getragenen Aufschwung. Die Arbeitslosenquote erreichte zwar im Jahr 2016 mit 6,0% einen historischen Höchstwert, wird aber bis 2019 auf 5,4% sinken. Auch das Beschäftigungswachstum in Niederösterreich ist ungebrochen stark: Der Beschäftigtenstand lag im Oktober bei 617.000, das ist ein Zuwachs von 1,7% (od. 10.000 Personen). Die aktuellen Arbeitsmarktdaten zeigen zwar einen Aufwärtstrend, die Gruppe der älteren Langzeitarbeitslosen können aber davon nicht profitieren. Bei all der positiven Entwicklung bleibt neben Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Sektor der Arbeitsuchenden 50+ weiterhin ein Problembereich. Während in allen anderen Bereichen die Arbeitslosenzahlen rückläufig sind, stieg die Zahl der Arbeitslosen über 50 und älter im Oktober neuerlich um 394 oder 2,1 % auf 7.663 Personen.

Mit der „Aktion 20.000“ des Sozialministeriums wurde eine Arbeitsmarktinitiative für Menschen über 50 Jahre, die seit mindestens einem Jahr keine Arbeit haben, geschaffen. Die Aktion hat insbesondere das Ziel, die Zahl der Langzeitarbeitslosen über 50 zu halbieren und damit Menschen in Österreich die Chance auf einen Arbeitsplatz zu ermöglichen und Jobs zu schaffen, die zweierlei sind: gesellschaftlich wertvoll und sinnstiftend für den Betroffenen. Mit dieser Aktion könnten im Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2019 20.000 zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze für die BürgerInnen Österreichs geschaffen werden, die ansonsten den Mut und die Zuversicht verloren hätten. Ein Zwischenfazit der seit Juli 2017 laufenden Pilotphase fällt positiv aus, die bisherigen Zahlen übertreffen die Erwartungen des Sozialministeriums.

Für die Gemeinden sind die Synergieeffekte Anreiz: die Kommunen erfüllen seit Jahren durch ihr effizientes und sparsames Arbeiten die Vorgaben des Stabilitätspakts auf Punkt und Beistrich und bekommen aber gleichzeitig immer neue Aufgaben dazu. Jeder effiziente Kaufmann würde bei dieser Aufgabenlast ohne entsprechende Finanzierung priorisieren. Auch in den Gemeinden sind sicherlich

Sachen liegen geblieben, für die im Arbeitsalltag einfach keine Zeit mehr bleibt. Bei weiteren Finanzierungshilfen sind die Gemeinden daher weiter gerne bereit, den Langzeitarbeitslosen eine sinnstiftende Beschäftigung zu geben. Die Aktion, die ja nur zusätzlich geschaffene Plätze betrifft, könnte in der Praxis zur Qualitäts- und Serviceverbesserung in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Kommunen beitragen. Einsatzmöglichkeiten gibt es dabei viele, wie z.B. - bei entsprechender Qualifikationen - der Einsatz im Bereich der Grundstücksbewertung oder der Erstellung eines Baumkatasters, auch Hilfsarbeiten beim Bauhof oder in den Altstoffsammelzentren sind denkbar. In der Pflege könnte man durch die Erweiterung der Services beispielsweise in der stundenweisen Betreuung oder bei der Essensausgabe noch mehr Dienstleistungen für den Bürger anbieten. Auch im Bereich des Freizeitteils ganztätiger Schulangebote könnte man die Langzeitarbeitslosen mit entsprechender Ausbildung einsetzen.

Nach guten Erfolgen in der niederösterreichischen Pilotregion Baden hat Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner angekündigt, diese Aktion mit 1. Jänner 2018 auf ganz Niederösterreich ausrollen zu wollen. Seitens des Bundes wurde bereits im Juni 2017 beschlossen, die Aktion ab 1.1.2018 bundesweit zu implementieren. Damit könnten in NÖ insgesamt mehr als 4.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Dazu ist es allerdings notwendig, dass unabhängig von der von Seiten der Verhandler für eine neue Bundesregierung angedrohten Beendigung dieser erfolgreichen Aktion jedenfalls von Landesebene darauf gedrängt wird, ein Fortbestand zu gewährleisten ist.

Die Gemeinden brauchen im Hinblick auf ihre Budgets, Dienstrechte und Verwaltungsabläufen aber Planungssicherheit (Stabilitätspakt, arbeitsrechtliche Fragen, organisatorische Abläufe, Kooperationen mit AMS, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, organisierte Einstellung der zusätzlich geschaffenen Services etc.). Die Unsicherheit über die zeitliche Begrenzung bzw. Befristung der Aktion schafft nämlich Probleme, da die Spezifitäten der kommunalen Tätigkeiten oft unterschiedliche Einschulungen erfordern (z. B. die stundenweise Betreuung oder die Kindergartenhelfertätigkeiten oder die Nacherfassung von Daten für das Personenstandswesen), die auch geplant werden müssen. Darüber hinaus bedarf es bei einem kommunalen Budget, das ja aus öffentlichen Mitteln besteht, verbindliche Vorgaben für eine mittelfristige Finanzplanung.

Die niederösterreichische Landesregierung wird daher aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres Sebastian Kurz als einen der Verhandlungsleiter für eine neue Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter fortzuführen und bundesweit zu implementieren.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Antrag der Stadtgemeinde Groß Gerungs spricht sich im Sinne der Antragsbegründung dafür aus, die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter fortzuführen und bundesweit zu implementieren.
2. Die niederösterreichische Landesregierung wird daher im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, Sebastian Kurz, als einen der Verhandlungsleiter für eine neue Bundesregierung heranzutreten und dies aufzufordern, die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter fortzuführen und bundesweit zu implementieren.

Ergeht an:

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl – Leitner (lh.mikl-leitner@noel.gv.at)
Landeshauptfrau – Stv. Dr. Stephan Pernkopf (lhstv.pernkopf@noel.gv.at)
Landeshauptfrau – Stv. Mag. Karin Renner (post.lhstvrenner@noel.gv.at)

Landesrätin Dr. Petra Bohuslav (lr.bohuslav@noel.gv.at)
Landesrat Mag. Karl Wilfing (buero.wilfing@noel.gv.at)
Landesrätin Mag.a Barbara Schwarz (buero.schwarz@noel.gv.at)
Landesrat DI Ludwig Schleritzko (lr.schleritzko@noel.gv.at)
Landesrat Franz Schnabl (post.lrschnabl@noel.gv.at)
Landesrat Tillmann Fuchs, MBA (buero.fuchs@noel.gv.at)

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: 21 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der SPÖ, ÖVP – außer GR DI Christian Laister und GR Karl Eschelmüller sowie GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)
Dagegen: 3 Stimmen – Faltin Ewald (FPÖ), GR DI Christian Laister (ÖVP) und GR Karl Eschelmüller (ÖVP)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

36.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
37.)
38.)
39.)
40.)
41.)
42.)


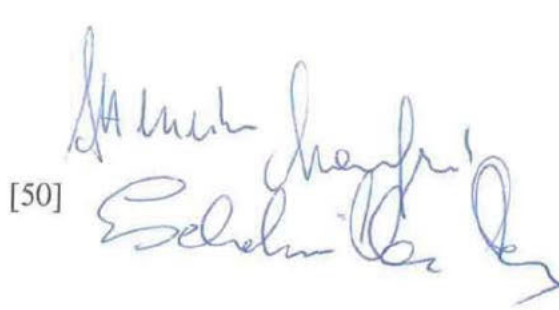
Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten im abgelaufenen Jahr und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2018.

Gemeinderat Manfred Atteneder bedankt sich namens der SPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein alles Gute und Gesundheit für das Jahr 2018 .

Gemeinderat Ewald Faltin bedankt sich ebenfalls namens der FPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Jahr 2018.

Ende der Gemeinderatssitzung um 22.00 Uhr.


[50] 

Freiheitliche GR-Fraktion....*Grub-Gerungs*

An den Gemeinderat
der *Stadtgemeinde Gr. Gerungs*
z.Hd. Bürgermeister.....

Hr. Igelböck Maximilian

Filles....., am *12.12.2017*

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Pflegepaket für Niederösterreich

Die Bevölkerung Österreichs wird auch in Zukunft wachsen. Die Bevölkerungsstruktur verschiebt sich deutlich hin zu den älteren Menschen. Der stärkste Zuwachs wird langfristig bei der Zahl der Betagten und Hochbetagten (80 und mehr Jahre) zu verzeichnen sein.

Auf Grund dieser demographischen Entwicklung steigt naturgemäß auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NÖ. Dazu nehmen auf Grund der Abschaffung des Pflege regresses mit 1. Jänner 2018 die Anfragen für Pflegeplätze schon jetzt massiv zu. Die derzeitige Situation führt dazu, dass für pflegebedürftige Menschen Wartezeiten bis zu 3 Jahren (!!!) zur Erlangung eines Platzes in den NÖ Pflegeheimen entstehen können. Aus diesem Grund ist die sofortige Schaffung von genügend Pflegeplätzen durch Aus- bzw. Neubau von NÖ Pflegeheimen umzusetzen, um den zu erwartenden Pflegenotstand hintanzuhalten.

Der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen ist aber auch durch die Schaffung neuer Modelle im privaten Bereich sicherzustellen. Hierzu bedarf es attraktiver Bundes – und Landesförderungen als Anreiz für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen.

Auch eine Ausbildungsoffensive bei den Pflegeberufen ist unbedingt notwendig. Die Einführung des Lehrberufes Pflege in Österreich ist ein Gebot der Stunde. Um die Pflegebedingungen für das betreuende Personal und somit auch für die pflegebedürftigen Men-

schen, verbessern zu können, muss auch ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen. Somit ist man auch dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit dienlich, da sich neue Arbeitschancen für Jugendliche und Wiedereinsteiger ergeben. Gerade für diese sensible Arbeit mit Menschen gibt es bis dato keine spezielle Ausbildung. Dieser neue Lehrberuf würde zusätzlich noch den Vorteil erbringen, dass durch entsprechende Ausbildungszeiten in der Praxis der akute Personalmangel im Pflegebereich sofort entsprechend Erleichterung erfahren würde.

Begründung der Dringlichkeit:

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 und den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen und Pflegepersonal ist sofort dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
 - b) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
 - c) für eine Ausbildungsoffensive in Pflegeberufen – vor allem durch die Einführung des Lehrberufes Pflege aus.

- 2) Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch Einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.

Stenj Ilken
Ewald Falt ————— *Schmitt*

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Groß Gerungs

an die NÖ Landesregierung

betreffend der

FORTFÜHRUNG und UNTERSTÜTZUNG der AKTION 20.000 für Arbeitslose 50+

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einem sowohl von der inländischen als auch der ausländischen Nachfrage getragenen Aufschwung. Die Arbeitslosenquote erreichte zwar im Jahr 2016 mit 6,0% einen historischen Höchstwert, wird aber bis 2019 auf 5,4% sinken. Auch das Beschäftigungswachstum in Niederösterreich ist ungebrochen stark: Der Beschäftigtenstand lag im Oktober bei 617.000, das ist ein Zuwachs von 1,7% (od. 10.000 Personen). Die aktuellen Arbeitsmarktdaten zeigen zwar einen Aufwärtstrend, die Gruppe der älteren Langzeitarbeitslosen können aber davon nicht profitieren. Bei all der positiven Entwicklung bleibt neben Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Sektor der Arbeitsuchenden 50+ weiterhin ein Problembereich. Während in allen anderen Bereichen die Arbeitslosenzahlen rückläufig sind, stieg die Zahl der Arbeitslosen über 50 und älter im Oktober neuerlich um 394 oder 2,1 % auf 7.663 Personen.

Mit der „Aktion 20.000“ des Sozialministeriums wurde eine Arbeitsmarktinitiative für Menschen über 50 Jahre, die seit mindestens einem Jahr keine Arbeit haben, geschaffen. Die Aktion hat insbesondere das Ziel, die Zahl der Langzeitarbeitslosen über 50 zu halbieren und damit Menschen in Österreich die Chance auf einen Arbeitsplatz zu ermöglichen und Jobs zu schaffen, die zweierlei sind: gesellschaftlich wertvoll und sinnstiftend für den Betroffenen. Mit dieser Aktion könnten im Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2019 20.000 zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze für die BürgerInnen Österreichs geschaffen werden, die ansonsten den Mut und die Zuversicht verloren hätten. Ein Zwischenfazit der seit Juli 2017 laufenden Pilotphase fällt positiv aus, die bisherigen Zahlen übertreffen die Erwartungen des Sozialministeriums.

Für die Gemeinden sind die Synergieeffekte Anreiz: die Kommunen erfüllen seit Jahren durch ihr effizientes und sparsames Arbeiten die Vorgaben des Stabilitätspakts auf Punkt und Beistrich und bekommen aber gleichzeitig immer neue Aufgaben dazu. Jeder effiziente Kaufmann würde bei dieser Aufgabenlast ohne entsprechende Finanzierung priorisieren. Auch in den Gemeinden sind sicherlich Sachen liegen geblieben, für die im Arbeitsalltag einfach keine Zeit mehr bleibt. Bei weiteren Finanzierungshilfen sind die Gemeinden daher weiter gerne bereit, den Langzeitarbeitslosen eine sinnstiftende Beschäftigung zu geben. Die Aktion, die ja nur zusätzlich geschaffene Plätze betrifft, könnte in der Praxis zur Qualitäts- und Serviceverbesserung in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Kommunen beitragen. Einsatzmöglichkeiten gibt es dabei viele, wie zB. - bei entsprechender Qualifikationen - der Einsatz im Bereich der Grundstücksbewertung oder der Erstellung eines Baumkatasters, auch Hilfsarbeiten beim Bauhof oder in den Altstoffsammelzentren sind denkbar. In der Pflege könnte man durch die Erweiterung der Services beispielsweise in der stundenweisen Betreuung oder bei der

Essensausgabe noch mehr Dienstleistungen für den Bürger anbieten. Auch im Bereich des Freizeiteils ganztätiger Schulangebote könnte man die Langzeitarbeitslosen mit entsprechender Ausbildung einsetzen.

Nach guten Erfolgen in der niederösterreichischen Pilotregion Baden hat Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl - Leitner angekündigt, diese Aktion mit 1. Jänner 2018 auf ganz Niederösterreich ausrollen zu wollen. Seitens des Bundes wurde bereits im Juni 2017 beschlossen, die Aktion ab 1.1.2018 bundesweit zu implementieren. Damit könnten in NÖ insgesamt mehr als 4.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Dazu ist es allerdings notwendig, dass unabhängig von der von Seiten der Verhandler für eine neue Bundesregierung angedrohten Beendigung dieser erfolgreichen Aktion jedenfalls von Landesebene darauf gedrängt wird, ein Fortbestand zu gewährleisten ist.

Die Gemeinden brauchen im Hinblick auf ihre Budgets, Dienstrechte und Verwaltungsabläufen aber Planungssicherheit (Stabilitätspakt, arbeitsrechtliche Fragen, organisatorische Abläufe, Kooperationen mit AMS, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, organisierte Einstellung der zusätzlich geschaffenen Services etc.). Die Unsicherheit über die zeitliche Begrenzung bzw. Befristung der Aktion schafft nämlich Probleme, da die Spezifitäten der kommunalen Tätigkeiten oft unterschiedliche Einschulungen erfordern (zB. die stundenweise Betreuung oder die Kindergartenhelfertätigkeiten oder die Nacherfassung von Daten für das Personenstandswesen), die auch geplant werden müssen. Darüber hinaus bedarf es bei einem kommunalen Budget, das ja aus öffentlichen Mitteln besteht, verbindliche Vorgaben für eine mittelfristige Finanzplanung.

Die niederösterreichische Landesregierung wird daher aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres Sebastian Kurz als einen der Verhandlungsleiter für eine neue Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter fortzuführen und bundesweit zu implementieren.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs spricht sich im Sinne der Antragsbegründung die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter fortzuführen und bundesweit zu implementieren.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird daher im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres Sebastian Kurz als einen der Verhandlungsleiter für eine neue Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die Aktion 20.000 für Arbeitslose 50+ in ihrer bewährten Form als eine wichtige Arbeitsmarktinitiative für arbeitslose Menschen über 50 Jahre wie geplant weiter fortzuführen und bundesweit zu implementieren.

Ergeht an:

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl – Leitner (lh.mikl-leitner@noel.gv.at)

Landeshauptfrau – Stv. Dr. Stephan Pernkopf (lhstv.pernkopf@noel.gv.at)

Landeshauptfrau – Stv. Mag. Karin Renner (post.lhstvrenner@noel.gv.at)

Landesrätin Dr. Petra Bohuslav (lr.bohuslav@noel.gv.at)

Landesrat Mag. Karl Wilfing (buero.wilfing@noel.gv.at)

Landesrätin Mag.a Barbara Schwarz (buero.schwarz@noel.gv.at)

Landesrat DI Ludwig Schleritzko (lr.schleritzko@noel.gv.at)

Landesrat Franz Schnabl (post.lrschnabl@noel.gv.at)

Landesrat Tillmann Fuchs, MBA (buero.fuchs@noel.gv.at)

Manfred Atteneder
3920 Groß Gerungs
Kreuzberg 397

Groß Gerungs, am 11.12.2017

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

„FORTFÜHRUNG und UNTERSTÜTZUNG der AKTION 20.000 für Arbeitslose 50+“

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2017 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Da diese Gemeinderatssitzung die letzte im Jahr 2017 ist und der Vollbetrieb mit Jänner 2018 beginnen soll.

Es ist ganz wichtig arbeitslose Personen über 50 wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern um ihnen wieder Wertschätzung und neue Perspektiven zu vermitteln.

Diese Aktion soll im Vollbetrieb 20.000 Jobs für Langzeitarbeitslose über 50 in Gemeinden, im gemeindenahen Bereich und in gemeinnützigen Organisationen bringen





Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **13. Dezember 2017**, um **20.00 Uhr**,
findet im Sitzungszimmer eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. September 2017 (Zl. 004-1)
- 2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 – Kassenprüfung; Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 006)
- 3.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Nachtragsvoranschlag 2017; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 5.) Voranschlag 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 6.) Vorhaben Ankauf Feuerwehrfahrzeug; Darlehensaufnahme (Zl. 380)
- 7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 9 Siedlungserweiterung Pletzen; Annahme der Bundesförderung (Zl. 850)
- 8.) Wasserversorgungsanlage BA 11 Siedlungserweiterung Etzen ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8501)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 29 Siedlungserweiterung Pletzen ; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 30 Sanierung Priorität 1; Annahme der Bundesförderung (Zl. 851)
- 11.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 31 Siedlungserweiterung Etzen; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8516)
- 12.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 13.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 14.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 15.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8514)



- 16.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 17.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 18.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 19.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 20.) KG Groß Gerungs und KG Thail – Verkauf einer Grundstücksfläche (Zl. 840)
- 21.) Güterwegeprojekt „Braunschlag“, KG Nonndorf; Finanzierungsbeitrag bzw. Gemeindeförderung – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2017 (Zl. 612)
- 22.) KG Thail; Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gut – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 23.) Herr Clemens Heindl, 4030 Linz; Ansuchen um Verlängerung des Baubeginns (Zl. 840)
- 24.) Transport der Kindergartenkinder; Ansuchen um Erhöhung der Kilometersätze (Zl. 240)
- 25.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes; Beschlussfassung (Zl. 530)
- 26.) Sanierung Kindergarten I, 3920 Dr.-Julius-Sturm-Straße 287; Grundsatzentscheidung über Einbau einer WC-Anlage im Obergeschoß (Zl. 240)
- 27.) KG Ober Rosenauerwald – Grundankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 28.) KG Klein Wetzles – Entscheidung bezüglich Grundankauf; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 29.) Auflösung Mietvertrag Wohnung Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 30.) Punschhütten – Tarife und Bedingungen für die Verleihung; Beschlussfassung; (Zl. 381)
- 31.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 32.) Pfarramt Oberkirchen; Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 33.) Dorfgemeinschaft Sitzmanns; Subventionsansuchen (Zl. 362)
- 34.) Resolution zum Pflegeregress

Der Bürgermeister:


OStM Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, 04.12.2017



Angeschlagen am: 04.12.2017

Abgenommen am: 14.12.2017